

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 273/2010

Sitzung vom 7. Dezember 2010

1758. Anfrage (Auslandreisen von Asylbewerbern)

Kantonsrat Bruno Walliser, Volketswil, hat am 20. September 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Ausländer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Auslandreisen unternehmen. Dieser Umstand ist stossend, da sie angeblich an Leib und Leben bedroht sind.

Im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt bitte ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Ausreiseregulation für Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Ausländer?
2. In welchen Fällen und durch wen erhalten diese Ein- und Ausreisepapiere?
3. Wie lange sind diese Reisepapiere gültig?
4. Wer übernimmt die Reisekosten und die Kosten für die Reisedokumente?
5. Wie viele solche Auslandreisen wurden in den Jahren 2008 und 2009 im Kanton Zürich bewilligt?
6. In welcher Höhe sind die Kosten, die durch diesen administrativen Aufwand entstanden sind?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Walliser, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Ausstellung von Reisedokumenten an Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen und die Bewilligung der Wiedereinreise richten sich nach der Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5). Zuständig hierfür ist das Bundesamt für Migration (BFM).

Einer asylsuchenden Person wird nach Art. 4 RDV ein Identitätsausweis mit oder ohne Bewilligung zur Wiedereinreise in folgenden Fällen ausgestellt:

- a) bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen,
- b) zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten,
- c) zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind,
- d) zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- und Kulturanlässen im Ausland;
- e) zur Vorbereitung der Ausreise oder zur definitiven Ausreise in einen Drittstaat.

Sofern die Ausreise aus der Schweiz beschleunigt oder erleichtert wird, kann nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens auch einer abgewiesenen asylsuchenden Person ein Identitätsausweis mit oder ohne Bewilligung zur Wiedereinreise ausgestellt werden.

Vorläufig aufgenommenen Personen wird für Auslandsreisen auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Wiedereinreise und bei erwiesener Schriftenlosigkeit zusätzlich ein Identitätsausweis ausgestellt. Der Identitätsausweis für vorläufig aufgenommene oder asylsuchende Personen berechtigt nur in Verbindung mit einer gültigen Bewilligung zur Wiedereinreise zur Rückkehr in die Schweiz (Art. 8 Abs. 4 RDV).

Das BFM verweigert nach Art. 13 RDV die Ausstellung eines Identitätsausweises oder einer Bewilligung zur Wiedereinreise in folgenden Fällen:

- a) wenn die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder einer entmündigten ausländischen Person ihre Einwilligung nicht erteilt,
- b) wenn die Ausstellung eines Reisedokuments oder einer Bewilligung zur Wiedereinreise einer Verfügung widersprechen würde, die von einer schweizerischen Behörde gestützt auf Bundesrecht oder kantonales Recht ergangen ist,
- c) wenn die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird,
- d) wenn die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verbüsst ist,

- e) wenn die ausländische Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Verhaftung ausgeschrieben oder im Schengener Informationssystem (SIS) aufgeführt ist,
- f) wenn die dem bisherigen Aufenthaltsstatus der ausländischen Person zugrunde liegende vorläufige Aufnahme nicht mehr gültig ist.

Zu Frage 3:

Der Identitätsausweis ist ein Jahr gültig (Art. 9 Abs. 1 lit. c RDV). Die Bewilligung zur Wiedereinreise wird für die Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr ausgestellt (Art. 9 Abs. 3 RDV). Die Gültigkeitsdauer eines Identitätsausweises kann nicht verlängert werden (Art. 9 Abs. 5 RDV).

Zu Frage 4:

Die Kosten für den Identitätsausweis und die Reisekosten sind von der betreffenden Person zu tragen.

Zu Frage 5:

Die Zahl der bewilligten Auslandsreisen bzw. die tatsächlich ausgestellten schweizerischen Reisedokumente für ausländische Personen wird kantonale nicht erhoben, da die Entscheidung über einen Antrag beim BFM liegt. In den Jahren 2008 und 2009 wurden insgesamt 2317 Anträge um Ausstellung eines Reisedokuments an das BFM weitergeleitet.

Zu Frage 6:

Die Prüfung des Antrags um Ausstellung eines Reisedokuments obliegt dem BFM. Der kantonale Aufwand umfasst die Entgegennahme des am Schalter des Migrationsamts persönlich einzureichenden Antrags und dessen Weiterleitung an das BFM; ferner sind die biometrischen Daten zu erfassen (fotografisches Gesichtsbild, Fingerabdrücke; Art. 11 RDV). Die damit zusammenhängenden Formalitäten werden direkt am Schalter erledigt (Ausfüllen eines besonders dafür vom Bund zur Verfügung gestellten PC-Formulars, Erfassung der biometrischen Daten). Die Gebühren für die Ausstellung von Reisedokumenten legt der Bund fest (Art. 17 RDV). Der dem Kanton entstehende Aufwand wird durch den kantonalen Anteil der erhobenen Gebühr (pro Antrag Fr. 25 für die Entgegennahme des Antrags, Fr. 20 für die Erfassung der biometrischen Daten) ungefähr gedeckt. Genaue Berechnungen hierzu liegen nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi